

Satzung des Schachvereins Aalen-Ellwangen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname ist "**Schachverein Aalen-Ellwangen e.V.**".
2. Der Verein wurde 1929 gegründet und am 01. September 1961 unter der Registernummer **VR 167** in das Vereinsregister des Amtsgerichts **73430 Aalen** eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Aalen**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und durch die Jugendarbeit.
3. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art im Verein sind ausgeschlossen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen. Kosten werden aus den Mitteln des Vereins erstattet, soweit diese für den Verein verauslagt und vom Vorstand genehmigt wurden.

§3 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Dachorganisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und erkennt die Satzungsbestimmungen des Schachverbandes Württemberg e.V. an.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB als verbindlich an.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen.
Mitglied können auch juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme, die bei Stimmengleichheit als abgelehnt gilt.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies soll grundsätzlich nach 40-jähriger Mitgliedschaft oder nach Vollendung des 65-ten Lebensjahres und 25-jähriger Vereinszugehörigkeit erfolgen.
Der erste Vorsitzende kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen, wenn sein Vorschlag von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung unterstützt wird.
Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer den Verein als 1. Vorsitzender geführt hat. Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand beratende Stimme.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsbeschlüsse
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind, seine Zwecke und sein Ansehen zu schädigen geeignet sind
 - c) wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den ersten Vorsitzenden des Vereins Einspruch einlegen und an die nächste Hauptversammlung des Vereins appellieren, zu der das Mitglied einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.
Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes zugestellt wird. Im Falle der Einlegung des Widerspruches und der Anrufung der Hauptversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hauptversammlung einen

endgültigen Beschluss gefasst hat. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

5. Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
6. Die Vereinsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) die Hauptversammlung
 - c) die Jugendvollversammlung.

§7 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
 - d) der Spielleiter
 - e) der Schriftführer
 - f) der Jugendleiter
 - g) ein Jugendvertreter mit beratender Stimme
 - h) bis zu zwei Beisitzer mit beratender Stimme
2. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsmäßig einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich spätestens bis zum 31.08. einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen werden vom ersten Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt.

3. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl und eventuelle Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Erledigung von Anträgen
 - g) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, z.B. einer Spielordnung oder Geschäftsordnung
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
Die Hauptversammlung kann beschließen, dass nicht fristgerecht eingereichte Anträge dennoch zur Diskussion und Abstimmung zugelassen werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
Jugendmitglieder haben ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr Stimmrecht und aktives Wahlrecht.
Jugendmitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben für die Vorstandsämter - mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Schriftführers - passives Wahlrecht, sofern eine entsprechende Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; davon ausgenommen sind Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
7. Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll auszufertigen, das vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§9 Spielerversammlung

1. Die Spielerversammlung des Vereins findet spätestens im Monat des Meldeschlusses der Mannschaftsaufstellungen für die Verbandsspiele statt. Zweck der Spielerversammlung ist die Aufstellung der Mannschaften. Sie kann zeitgleich mit der Hauptversammlung abgehalten werden.
2. Die Einladung zur Spielerversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

§10 Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie soll im Rahmen des Vereins weitgehend selbständig arbeiten.
2. Die Jugendkasse ist in die Vereinskasse integriert. Die Mitgliedsbeiträge der jugendlichen Mitglieder werden vom Kassenswart eingezogen. Alle Zuschüsse zur Jugendarbeit müssen in der Vereinskasse separat ausgewiesen werden.
3. Mindestens einmal jährlich muss eine Jugendvollversammlung stattfinden.
4. Alle an der Jugendvollversammlung erschienen Mitglieder unter 18 Jahren und alle Vorstandsmitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt.
5. Der Jugendleiter wird von der Hauptversammlung gewählt und von der Jugendvollversammlung bestätigt.
6. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter aus ihren Reihen, der im Vorstand beratende Funktion hat.
7. Jugendleiter und Jugendvertreter organisieren gemeinsam die Jugendarbeit.

§11 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Wahlen zu den Vorstandsämtern erfolgen in der Reihenfolge ihrer Benennung im §7 der Satzung. Nach Besetzung dieser Vorstandsämter sind nach demselben Verfahren noch zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem neugewählten Vorstand nicht angehören dürfen.
3. Stellen sich mehrere Bewerber um ein Vorstandsamt zur Wahl, so muss die Wahl auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim erfolgen. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Bewerber nach einem Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Ausnahme desjenigen Kandidaten statt, der die wenigsten Stimmen bei der Abstimmung erhielt. Dieser Modus wird solange fortgeführt, bis nur noch zwei Bewerber zur Wahl anstehen. Im nachfolgenden Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der mehr Ja-Stimmen als sein Konkurrent erhält.
4. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung per Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Wahl. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
5. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung zulässig. Eine Hauptversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung ist dann vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 50% der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag hierzu gestellt haben.
3. Im Falle der Vereinsauflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen dem Schachverband Württemberg zweckgebunden für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 22. März 2013 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die vorhergehende beim Vereinsregister eingetragene Fassung vom 28.09.1960 ungültig.

Für die Richtigkeit zeichnen

Schachverein Aalen-Ellwangen e.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürgen Leis'. The signature is stylized with a large initial 'J' and a distinct 'L'.

(1. Vorsitzender, Jürgen Leis)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rainer Stark'. The signature is written in a clear, cursive style.

(Schriftführer, Rainer Stark)